

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 83/15
1 Ca 561 b/14 ArbG



Beschluss

Im Beschwerdeverfahren betr. Prozesskostenhilfe

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 06.05.2015 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ...als Vorsitzenden beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Kiel vom 23.12.2014 – 1 Ca 561 b/14 – aufgehoben und an das Arbeitsgericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Der Kläger wendet sich gegen die vom Arbeitsgericht angeordnete Beteiligung an den Kosten der Prozessführung.

Mit Beschluss vom 08.08.2014 hat das Arbeitsgericht dem Kläger ratenlose Prozesskostenhilfe unter Rechtsanwaltsbeordnung für seine Klage bewilligt. Mit Beschluss vom 04.09.2014 hat es die ratenlose Prozesskostenhilfe auf die Verteidigung gegen die Widerklage erstreckt.

Mit Schreiben vom 06.11.2014 teilte der Kläger mit, dass er aufgrund des in der Sache ergangenen Urteils von der Beklagten eine Zahlung in Höhe von 7.579,84 EUR netto erhalten hat. Hierbei handelte es sich zum einen um Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall für den Monat Dezember 2013 (5.417,00 EUR brutto) und zum anderen um Urlaubsabgeltung (4.536,00 EUR brutto). Mit Beschluss vom 23.12.2014 hat das Arbeitsgericht seinen Beschluss vom 04.09.2014 dahingehend geändert, dass sich der Kläger (nunmehr) mit einer Sonderzahlung in Höhe von 2.379,84 EUR an den Kosten des Verfahrens zu beteiligen hat.

Gegen diesen ihm über seine Prozessbevollmächtigten am 30.12.2014 zugestellten Beschluss hat der Kläger am 28.01.2015 Beschwerde eingelegt. Das Arbeitsgericht hat dieser Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt (Nichtabhilfebeschluss vom 07.04.2015).

II.

1. Die als sofortige Beschwerde statthafte Beschwerde des Klägers ist zulässig, insbesondere fristgerecht eingelegt worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg und führt zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Arbeitsgericht. Das Arbeitsgericht wird auf Grundlage des mit Wirkung zum 01.04.2014 geänderten Prozesskostenhilfrechts erneut zu prüfen haben, ob eine Änderung des Bewilligungsbeschlusses in Betracht kommt.

a) Für seit dem 01.01.2014 eingeleitete Prozesskostenhilfverfahren richtet sich die Änderung der Bewilligung nach § 120 a ZPO. Bei Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei, die das Gericht bei Bewilligung der PKH zugrunde gelegt hat, kann nach dieser Vorschrift, die an die Stelle des § 120 Abs. 4 ZPO a. F. getreten ist, die gerichtliche Entscheidung über die zu leistende Zahlung geändert werden. Nach § 120 a Abs. 2 Satz 1 ZPO ist hinzugewonnenes Vermögen zu verwerten, auch wenn der Zuwachs aus der Rechtsverfolgung oder -verteidigung in dem Verfahren resultiert, für das Prozesskostenhilfe gewährt wurde. Eine Einschränkung sieht Satz 2 insoweit vor, als nach rechtskräftigem Abschluss geprüft werden muss, ob eine Abänderung geboten ist. Nach Satz 3 ist eine Änderung der Entscheidung ausgeschlossen, soweit die Partei bei rechtzeitiger Leistung des durch die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung Erlangten ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hätte.

b) Für eine Abänderung reicht es demnach aus, dass die früher bedürftige Partei aufgrund nachträglich eingetretener Umstände nunmehr in der Lage ist, die Prozesskosten ganz, zum Teil oder in Raten aufzubringen. Das durch den Prozess Erlangte wird in § 120 a Abs. 3 ZPO nunmehr besonders genannt. Die Partei hat sich an den Prozesskosten etwa dann zu beteiligen, wenn sie aufgrund rechtskräftigen Urteils oder Vergleichs größere Geldzahlungen erhält. Die Freibeträge und das Schonvermögen sind zu beachten (Bundestagsdrucksache 17/11472, Seite 34). Das Gericht hat nach § 120 a Abs. 3 Satz 2 ZPO nach Abschluss des Verfahrens zu prüfen, ob

sich infolge des Prozessausgangs die wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben und deshalb die Entscheidung über die PKH zu ändern ist.

c) Im vorliegenden Fall haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers geändert. Er hat die mit Prozesskostenhilfe eingeklagte Forderung nach Abschluss des Rechtsstreits realisiert. Zu beachten ist jedoch in diesem Fall § 120 Abs. 3 Satz 3 ZPO. Eine grundsätzliche mögliche Änderung ist nämlich dann ausgeschlossen, wenn die Partei auch bei rechtszeitiger Leistung des durch die Rechtsverfolgung erlangten ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hätte. Vom Arbeitsgericht wird also zu prüfen sein, ob der Kläger auch dann ratenfreie Prozesskostenhilfe erhalten hätte, wenn er die ihm mit Urteil zugesprochene Entgeltfortzahlung und Urlaubsabgeltung rechtzeitig erhalten hätte. In diesem Fall dürfte der Prozesskostenhilfebeschluss nicht geändert werden.

2. Die Beschwerdekammer macht von der Möglichkeit des § 572 Abs. 3 ZPO Gebrauch.